

REMOVING YOUR SUPPLY CHAIN LIMITS.

EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG 2024



Deufol SE
Hofheim am Taunus

- ISIN: DE 000A1R1EE6 -
- WKN: A1R1EE –

Eindeutige Kennung : GMETDE270624
Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre ein zu der

am Donnerstag, dem 27. Juni 2024, um 10:00 Uhr (MESZ)

**in der Stadthalle Hofheim, Chinonplatz 4, 65719 Hofheim am Taunus, stattfindenden
ordentlichen Hauptversammlung.**

I. Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die Deufol SE und den Konzern und des Berichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2023**

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter der Adresse

<https://www.deufol.com/de/investor-relations/hauptversammlung/#2024>

eingesehen werden.

Der Verwaltungsrat hat den von den geschäftsführenden Direktoren aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung entfällt daher.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2023**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2023 in Höhe von EUR 16.363.382,28 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,06 sowie zusätzlich einer Sonderdividende von EUR 0,04 (insgesamt EUR 0,10) je

dividendenberechtigter Stückaktie **EUR 4.247.646,30**

Vortrag auf neue Rechnung **EUR 12.115.735,98**

Bilanzgewinn

EUR 16.363.382,28

3. Beschlussfassung über die Entlastung der geschäftsführenden Direktoren der Deufol SE für das Geschäftsjahr 2023

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den geschäftsführenden Direktoren für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrats der Deufol SE für das Geschäftsjahr 2023

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den Mitgliedern des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024

Der Verwaltungsrat schlägt vor, die Votum AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals zum Zwecke der Einstellung freiwerdender Beträge in die freie Kapitalrücklage nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung nach §§ 222 ff. AktG und über die Anpassung der Satzung

Der Verwaltungsrat schlägt vor, zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 43.773.655,00, eingeteilt in 43.145.635 auf den Namen lautende Stückaktien, wird nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die ordentliche Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG) um EUR 35.144.528,00 auf EUR 8.629.127,00, eingeteilt in 8.629.127 auf den Namen lautenden Stückaktien, herabgesetzt. Die ordentliche Kapitalherabsetzung erfolgt in voller Höhe zum Zwecke der Einstellung der frei werdenden Beträge in die freie Kapitalrücklage der Gesellschaft nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB. Die Kapitalherabsetzung erfolgt in Höhe eines Betrages von EUR 628.020,00 durch eine entsprechende Herabsetzung der Grundkapitalziffer wodurch der anteilige Betrag des Grundkapitals der Aktien auf EUR 1,00 je bestehender Stückaktie reduziert wird und in Höhe eines Betrages von EUR 34.516.508,00 durch Zusammenlegung von jeweils fünf (5) auf den Namen lautenden Stückaktien zu einer (1) auf den Namen lautenden Stückaktie.
- b) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung des Beschlusses zu regeln.
- c) In Anpassung an den vorstehenden Beschluss erhält § 5 Abs. 1 der Satzung mit Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung folgende Fassung:

- „1. Das Grundkapital beträgt EUR 8.629.127,00 (in Worten: Euro achtmillionensechshundertneunundzwanzigtausendeinhundertsiebenundzwanzig), eingeteilt in 8.629.127 Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).“

7. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals sowie Satzungsänderung

Das von der Hauptversammlung am 28.06.2019 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossene, in § 5 Abs. 3 der Satzung geregelte Genehmigte Kapital in Höhe von bis zu insgesamt EUR 20.000.000,00 ist bis zum 27.06.2024 befristet. Daher soll ein neues Genehmigtes Kapital 2024 geschaffen werden.

Der Verwaltungsrat schlägt daher vor, wie folgt zu beschließen:

a) Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals

Die von der Hauptversammlung am 28.06.2019 beschlossene Ermächtigung, das Grundkapital um bis zu EUR 20.000.000,00 zu erhöhen, wird hiermit aufgehoben.

b) Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 26.06.2029 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 4.000.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von Kreditinstituten oder anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Verwaltungsrat wird jedoch ermächtigt, in folgenden Fällen das Bezugsrecht auszuschließen:

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen) durch die Gesellschaft;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrages nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf 10% des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung nicht überschreiten. Auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals werden die Aktien,

die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, sowie Aktien, im Hinblick auf die ein Wandlungsrecht oder Optionsrecht oder eine Wandlungspflicht oder Optionspflicht aufgrund einer Options- und/oder Wandelschuldverschreibung besteht, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrecht gemäß § 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind, angerechnet;

- um neue Aktien gegen Bareinlage an geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft sind, sowie ausgewählte Führungskräfte und Leistungsträger der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen auszugeben. Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte, die Bedingungen der Aktienaussgabe sowie die Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen. Der Verwaltungsrat wird ferner ermächtigt, die Fassung der Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung der Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht bzw. die Ermächtigung gegenstandslos wird.

c) Satzungsänderung

§ 5 Abs. 3 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„3. *Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 26.06.2029 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 4.000.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital).*

Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von Kreditinstituten oder anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt, in folgenden Fällen das Bezugsrecht auszuschließen:

- *um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;*
- *bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen) durch die Gesellschaft;*
- *bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien*

gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrages nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf 10% des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung nicht überschreiten. Auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals werden die Aktien, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, sowie Aktien, im Hinblick auf die ein Wandlungsrecht oder Optionsrecht oder eine Wandlungspflicht oder Optionspflicht aufgrund einer Options- und/oder Wandelschuldverschreibung besteht, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind, angerechnet;

- *um neue Aktien gegen Bareinlage an geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft sind, sowie ausgewählte Führungskräfte und Leistungsträger der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen auszugeben. Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Verwaltungsrat.*

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte, die Bedingungen der Aktienausgabe sowie die Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen. Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, die Fassung der Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung der Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht bzw. die Ermächtigung gegenstandslos wird.“

Der schriftliche Bericht des Verwaltungsrats gem. §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals auszuschließen, ist im Anschluss an die Tagesordnung abgedruckt. Der Bericht wird von der Einberufung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.deufol.com/de/investor-relations/hauptversammlung/#2024>

und in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zugänglich gemacht.

8. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zur Aufhebung des Bedingten Kapitals gemäß § 5 Abs. 4

Nach § 5 Abs. 4 der Satzung ist das Grundkapital der Gesellschaft um EUR 850.000,00 bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wurde von der Hauptversammlung am

13.08.2002 zur Bedienung von Bezugsrechten aus einem Aktienoptionsprogramm geschaffen, welches mittlerweile ausgelaufen ist. Es bestehen daher keinerlei Bezugsrechte, die bedient werden müssen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist daher obsolet.

Der Verwaltungsrat schlägt vor zu beschließen:

- a) Die von der Hauptversammlung am 13.08.2002 erteilte Ermächtigung zur Bedienung der an die Berechtigten des Aktienoptionsplanes August 2002 ausgegebenen Bezugsrechte sowie das von der Hauptversammlung am 13.08.2002 geschaffene bedingte Kapital in Höhe von EUR 850.000,00 gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung wird aufgehoben.
- b) § 5 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft wird ersatzlos gestrichen.

9. **Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der Deufol SE und der Deufol Services & IT GmbH**

Die Deufol SE hat mit ihrer Tochtergesellschaft Deufol Services & IT GmbH, deren Alleingesellschafterin sie ist, am 26.04.2024 den nachfolgend beschriebenen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG abgeschlossen. Der Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Deufol SE.

Der Gewinnabführungsvertrag hat folgenden Wortlaut:

„Gewinnabführungsvertrag

*Diese Vereinbarung (nachfolgend auch „**Gewinnabführungsvertrag**“ genannt) wird geschlossen zwischen*

- (1) **Deufol SE** mit Sitz in Hofheim am Taunus und Geschäftsanschrift Johannes-Gutenberg-Str. 3-5, 65719 Hofheim am Taunus (Wallau), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 94570

*- nachfolgend auch „**Organträger**“ genannt -*

und

- (2) **Deufol Services & IT GmbH** mit Sitz in Hofheim am Taunus und Geschäftsanschrift Johannes-Gutenberg-Str. 3-5, 65719 Hofheim am Taunus (Wallau), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 77166

*- nachfolgend auch „**Organgesellschaft**“ genannt -*

*Der Organträger und die Organgesellschaft werden nachfolgend auch einzeln „**Partei**“ oder gemeinsam „**Parteien**“ genannt.*

§ 1 Präambel

- (1) *Der Organträger ist die Holdinggesellschaft der Deufol-Gruppe und alleiniger Gesellschafter der Organgesellschaft. Die Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft bestand während des gesamten Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft. Geschäftszweck des Organträgers ist die Verwaltung bestehender und noch zu erwerbender Beteiligungen sowie die Tätigkeit als geschäftsleitende Holdinggesellschaft, insbesondere für Logistik-, IT- sowie Consulting-Unternehmen und einschließlich des Führens von Geschäften für Beteiligungsgesellschaften.*
- (2) *Geschäftszweck der Organgesellschaft ist die Erbringung von Dienstleistungen und Beratungen vornehmlich für Logistikunternehmen im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens, des Risk-Managements, der Personalverwaltung- und Organisation, der Revision (interne Überwachungstätigkeiten von Management- und Planvorgaben, der allgemeinen Verwaltung, des Controllings, des IT-Bereichs, der Bereitstellung von rechtlichen Hilfsmitteln (Rechtsdatenbanken) und Fachliteratur, des Marketings, des Vertriebs, der Operation und des Qualitätsmanagements sowie weiterer Dienstleistungen, die üblicherweise mit den vorstehend genannten Dienstleistungen im Zusammenhang stehen, ferner die technologische Beratung, die Lösung von IT-Aufgabenstellungen, die Erstellung und der Vertrieb von Soft- und Hardware, der Handel mit Lizenzen und die Kommunikationstechnik sowie alle in diesem Zusammenhang stehenden Leistungen im Informationstechnikbereich. Die Organgesellschaft bleibt rechtlich selbständig.*

§ 2 Gewinnabführung

- (1) *Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und einen gemäß § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.*
- (2) *Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB können aufgelöst und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.*
- (3) *§ 301 AktG ist entsprechend anzuwenden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KStG).*

§ 3

Verlustübernahme

Der Organträger ist verpflichtet, einen während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft entsprechend § 302 AktG in der jeweiligen gültigen Fassung auszugleichen.

§ 4

Fälligkeit, Zinsen

Die Abrechnungen über Gewinn- oder Verlustanteile zwischen beiden Gesellschaften erfolgen mit Wertstellung zum Bilanzstichtag der Organgesellschaft. Der jeweilige Anspruch entsteht zum Bilanzstichtag der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt auch fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit fünf (5) Prozentpunkten zu verzinsen.

§ 5

Wirksamkeit und Vertragsdauer

- (1) *Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch die Hauptversammlung des Organträgers sowie der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft (aufschiebende Bedingung).*
- (2) *Der Vertrag wird mit seiner Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam (aufschiebende Bedingung) und gilt rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Eintragung erfolgt ist.*
- (3) *Der Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, das mindestens fünf volle Jahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der Vertrag wirksam wird. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich um jeweils ein Geschäftsjahr bei gleicher Kündigungsfrist.*
- (4) *Eine Kündigung dieses Gewinnabführungsvertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist zulässig, auch während der Mindestlaufzeit.*

Insbesondere kann der Gewinnabführungsvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Wirkung auf den Stichtag der Übertragung der Geschäftsanteile der Organgesellschaft gekündigt werden, wenn der Organträger sämtliche Geschäftsanteile der Organgesellschaft oder Geschäftsanteile in einer Anzahl veräußert oder sonst in einer Weise darüber verfügt, die die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger gemäß § 14 Nr. 1 KStG entfallen lassen, auch im Falle einer Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation, oder falls sich gemäß § 307 AktG ein außenstehender Gesellschafter erstmals an der Organgesellschaft beteiligt.

Der Organträger ist in diesem Fall lediglich pro rata temporis zum Ausgleich der anteiligen Verluste bzw. Bezug der anteiligen Gewinne der Organgesellschaft bis zum jeweils maßgeblichen Stichtag zuzurechnenden Verluste bzw. Gewinne

verpflichtet oder berechtigt.

Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund endet der Vertrag mit Ablauf des in der Kündigung bestimmten Tages, frühestens mit dem Ablauf des Tages, an dem die Kündigungserklärung zugeht (Stichtag). Fällt der Stichtag in ein laufendes Geschäftsjahr der Organgesellschaft, so sind die Verpflichtungen zur Gewinnabführung und zum Verlustausgleich auf das bis zum Stichtag angefallene Ergebnis beschränkt, das durch einen auf den Stichtag zu erstellenden Zwischenabschluss zu ermitteln ist.

- (5) *Die Kündigung bedarf der Schriftform.*
- (6) *Bei Beendigung des Vertrages hat der Organträger entsprechend § 303 AktG den Gläubigern der Organgesellschaft auf deren Verlangen Sicherheit zu leisten.*

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) *Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis gemäß diesem Absatz.*
- (2) *Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich solcher über seine Gültigkeit) sind in erster Instanz die Gerichte in Frankfurt am Main ausschließlich zuständig, soweit rechtlich zulässig.*
- (3) *Dieser Vertrag ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 14 ff. KStG und § 2 UStG auszulegen. Für den Fall der Änderung einer für diesen Vertrag bedeutsamen rechtlichen Vorschrift oder einer Änderung der Rechtsprechung verpflichten sich die Parteien, diesen Vertrag an die veränderten Verhältnisse anzupassen und ihn entsprechend den geänderten verbindlichen gesetzlichen Regelungen anzuwenden. Im Fall von Unvereinbarkeiten ist die Auslegung gemäß den für die ertragsteuerliche Anerkennung der Organschaft erforderlichen Regelungen vorrangig. Im Übrigen gelten die unmittelbar oder mittelbar in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, wenn und soweit dies für die steuerliche Anerkennung des Gewinnabführungsvertrages (ertragsteuer- bzw. umsatzsteuerliche Organschaft) erforderlich ist (dynamische Verweisung).*
- (4) *Sollten einzelne oder mehrere der hier vereinbarten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder Regelungslücken enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen (steuerlichen) Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche*

(steuerliche) Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit oder Regelungslücke erkannt hätten. Die Parteien verpflichten sich, eine solche wirksame Bestimmung in der gesetzlichen erforderlichen Form zu vereinbaren.

Hofheim am Taunus (Wallau), den 26.04.2024“

Der Verwaltungsrat der Deufol SE und die Geschäftsführung der Deufol Services & IT GmbH haben einen gemeinsamen Bericht gemäß § 293a AktG erstattet, in dem der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags erläutert und begründet wird. Eine Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer) ist gemäß § 293b Abs. 1, 2. Halbsatz AktG entbehrlich, da die Deufol SE alleinige Gesellschafterin der Deufol Services & IT GmbH ist.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an, sind die nachfolgend genannten Unterlagen unter der Internetadresse

<https://www.deufol.com/de/investor-relations/hauptversammlung/#2024>

zugänglich und werden auch in der Hauptversammlung zugänglich gemacht:

- Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Deufol SE und der Deufol Services & IT GmbH;
- die Jahresabschlüsse der Deufol SE, die Konzernabschlüsse (enthalten in den Geschäftsberichten) sowie die zusammengefassten Lageberichte für die Deufol SE und den Konzern (enthalten in den Geschäftsberichten) für die Geschäftsjahre 2021, 2022, 2023;
- die Jahresabschlüsse der Deufol Services & IT GmbH für die Geschäftsjahre 2021, 2022, 2023; und
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Verwaltungsrats der Deufol SE und der Geschäftsführung der Deufol Services & IT GmbH.

Der gemeinsame Bericht des Verwaltungsrats der Deufol SE und der Geschäftsführung der Deufol Services & IT GmbH nach § 293a AktG ist zudem im Anschluss an die Tagesordnung abgedruckt.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, zu beschließen:

Dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zwischen der Deufol SE und der Deufol Services & IT GmbH vom 26.04.2024 wird zugestimmt.

10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Die Satzung der Gesellschaft enthält in § 12 Abs. 4 einen fehlerhaften Verweis sowie in § 25 eine offensichtliche Unrichtigkeit. Beides soll berichtigt werden.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, zu beschließen:

a) § 12 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„4. § 11 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.“

b) § 25 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25 Gründungsaufwand

*Der Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der Deufol AG in die Deufol SE in Höhe von bis zu **EUR 350.000,00** wird von der Gesellschaft getragen.“*

II. Berichte zu Punkten der Tagesordnung

1. Bericht des Verwaltungsrats zu Punkt 7 der Tagesordnung (Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals sowie Satzungsänderung)

Zu Tagesordnungspunkt 7 (Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals sowie Satzungsänderung) erstattet der Verwaltungsrat gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht an die Hauptversammlung:

Durch den Beschluss zu Punkt 7 der Tagesordnung soll ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von bis zu 4.000.000,00 EUR geschaffen werden. Dadurch wird der Verwaltungsrat in die Lage versetzt, auch künftig die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft den geschäftlichen und rechtlichen Erfordernissen anzupassen. Insbesondere soll der Verwaltungsrat in die Lage versetzt werden, kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse reagieren zu können.

Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können den Aktionären dabei auch mittelbar über Kreditinstitute oder anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 AktG erfüllenden Unternehmen zum Bezug angeboten werden. Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht in folgenden Fällen auszuschließen:

Das Bezugsrecht kann ausgeschlossen werden, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Dies ist eine Maßnahme, die aus technischen Gründen zur Durchführung einer Kapitalerhöhung, insbesondere zur Herstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses, erforderlich und angemessen ist. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge erleichtert die Abwicklung der Zuteilung von Bezugsrechten und deren Ausübung. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch den Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich durch die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Ferner soll der Verwaltungsrat ermächtigt sein, das Bezugsrecht auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände erfolgt. Hierdurch wird der Gesellschaft der notwendige Handlungsspielraum eingeräumt, um sich bietende Erwerbsgelegenheiten schnell,

flexibel und liquiditätsschonend zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition und der Stärkung ihrer Ertragskraft ausnutzen zu können. Häufig verlangen die Verkäufer attraktiver Akquisitionobjekte als Gegenleistung Aktien des Käufers. Damit die Gesellschaft auch solche Erwerbchancen nutzen kann, muss es ihr möglich sein, Aktien als Gegenleistung anzubieten. Da ein solcher Erwerb zumeist kurzfristig erfolgt, kann er im Regelfall nicht von der grundsätzlich nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Dies erfordert die Schaffung eines genehmigten Kapitals, auf das der Verwaltungsrat schnell zugreifen kann. Der Verwaltungsrat wird jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen soll, sobald sich die Möglichkeiten zur Akquisition konkretisieren. Er wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre liegt. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien würde dabei vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft festgelegt werden. Grundlage für die Bewertung des einzubringenden Unternehmens bzw. der einzubringenden Beteiligung oder des sonstigen Vermögensgegenstandes werden Unternehmenswertgutachten bzw. Wertgutachten von Wirtschaftsprüfern sein. Konkrete Erwerbsvorhaben, zu deren Durchführung das Grundkapital unter Bezugsrechtsausschluss erhöht werden soll, bestehen zurzeit nicht.

Der Verwaltungsrat soll zudem ermächtigt sein, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um die Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgeben zu können, der den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Rechtsgrundlage hierfür ist § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Der Abschlag zum Börsenpreis im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals wird nach Möglichkeit weniger als 3%, in jedem Falle aber weniger als 5% des aktuellen Börsenkurses betragen. Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der Verwaltungsrat den Abschlag so niedrig bemessen, wie dies nach den im Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Bezugsrechtsausschluss kann hierbei für nicht mehr als 10% des vorhandenen Grundkapitals erfolgen. Durch diese Vorgaben wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf einen Verwässerungsschutz ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Auf der anderen Seite eröffnet eine Platzierung unter Bezugsrechtsausschluss die Möglichkeit, einen deutlich höheren Mittelzufluss als im Falle einer Bezugsrechtsemission zu erzielen. Maßgeblicher Grund hierfür ist, dass eine Platzierung ohne gesetzliche Bezugsfrist unmittelbar nach Festsetzung des Ausgabebetrages erfolgen kann und somit beim Ausgabebetrag kein Kursänderungsrisiko für den Zeitraum einer Bezugsfrist berücksichtigt werden muss. Mit dieser Form der Kapitalerhöhung soll der Verwaltungsrat in die Lage versetzt werden, Marktchancen schnell zu nutzen und einen dadurch entstehenden Eigenkapitalbedarf gegebenenfalls auch kurzfristig zu decken. Durch die schnelle und flexible Nutzung der sich am Kapitalmarkt bietenden Möglichkeiten und die marktnahe Preisfestsetzung kann eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre erreicht werden.

Darüber hinaus soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, um neue Aktien gegen Bareinlagen an geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sind, sowie ausgewählte Führungskräfte und Leistungsträger

der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen ausgeben zu können. Die Ausgabe von Belegschaftsaktien ist ein wichtiges und weitverbreitetes Instrument zur Bindung von Mitarbeitern, welches die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen und die Übernahme von Mitverantwortung fördert. Sie liegt daher im Interesse der Gesellschaft. Darüber hinaus ist es national und international üblich, für die Mitglieder der Geschäftsführung sowie Führungskräfte und Leistungsträger durch die Einräumung von Möglichkeiten zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft einen besonderen Leistungsanreiz zu schaffen und sie damit stärker an das Unternehmen zu binden. Vor diesem Hintergrund soll der Verwaltungsrat die Möglichkeit haben, das Bezugsrecht zu diesem Zweck auszuschließen. Die betreffenden geschäftsführenden Direktoren und Mitarbeiter sollen am Erfolg ihres Einsatzes, der der Gesellschaft und ihren Aktionären zugutekommt, durch die Ausgabe neuer Aktien teilhaben können, auch um die Attraktivität der Gesellschaft für die vorhandenen und künftig eintretenden Mitarbeiter zu sichern. Die Ausgabe der Aktien wird gegen die Leistung einer Bareinlage erfolgen. Die Einzelheiten der Aktienaussgabe werden vom Verwaltungsrat im konkreten Fall nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Der Verwaltungsrat wird über die Ausnutzung der Ermächtigung jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

Bei Abwägung all dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft.

Deufol SE
Der Verwaltungsrat

2. Gemeinsamer Bericht des Verwaltungsrats der Deufol SE und der Geschäftsführung der Deufol Services & IT GmbH zu Punkt 9 der Tagesordnung (Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der Deufol SE und der Deufol Services & IT GmbH)

Zu Tagesordnungspunkt 9 (Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der Deufol SE und der Deufol Services & IT GmbH) erstattet der Verwaltungsrat der Deufol SE und die Geschäftsführung der Deufol Services & IT GmbH den folgenden gemeinsamen Bericht nach § 293a AktG:

**Gemeinsamer Bericht
nach § 293a Aktiengesetz (AktG)**

des Verwaltungsrats der
Deufol SE, Hofheim am Taunus (Wallau)

und

der Geschäftsführung der
Deufol Services & IT GmbH, Hofheim am Taunus (Wallau)

über den Abschluss und den Inhalt des zwischen den Gesellschaften abzuschließenden Gewinnabführungsvertrags i.S.d. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG (Ergebnisabführungsvertrag)

I. Vorbemerkung

Die Deufol SE („**Deufol**“) mit Sitz in Hofheim am Taunus, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 95470, und die **Deufol Services & IT GmbH** mit Sitz in Hofheim am Taunus, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 77166 („**SIT**“), haben am 26.04.2024 einen Gewinnabführungsvertrag (auch „**Ergebnisabführungsvertrag**“ oder "**Vertrag**") abgeschlossen. Zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. Gesellschafter der beiden Gesellschaften erstatten der Verwaltungsrat der Deufol und die Geschäftsführung der SIT gemeinsam gemäß § 293a Aktiengesetz ("**AktG**") den nachfolgenden Bericht gemeinsam.

II. Abschluss und Wirksamwerden des Ergebnisabführungsvertrags

Der Vertrag ist in schriftlicher Form abzuschließen und bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Deufol und der Gesellschafterversammlung der SIT sowie der Eintragung im Handelsregister der SIT.

Der Verwaltungsrat der Deufol hat den Entwurf des Vertrags am 26.04.2024 beschlossen und in die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Deufol für den 27.06.2024 aufgenommen. Der Ergebnisabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der Deufol am 27.06.2024 als Unternehmensvertrag nach § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Der Verwaltungsrat der Deufol wird der Hauptversammlung der Deufol vorschlagen, dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags mit der SIT zuzustimmen. Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Deufol bedarf gemäß § 293 Abs. 1 Satz 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals umfasst.

Die Gesellschafterversammlung der SIT wird voraussichtlich im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung um die Zustimmung zum Vertrag gebeten.

Der am 26.04.2024 unterzeichnete Vertrag ist vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung und der Gesellschafterversammlung der SIT sowie der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der SIT abgeschlossen worden und wird nach Erteilung der Zustimmungen zur Eintragung im Handelsregister des Sitzes der SIT angemeldet.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags

1. Gesellschaftsrechtliche und wirtschaftliche Situation

1.1. Organträgerin Deufol SE

Deufol ist eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea* – „**SE**“) nach deutschem Recht mit Sitz in Hofheim am Taunus. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 95470. Die Geschäftsanschrift lautet Johannes-

Gutenberg-Str. 3-5, 65719 Hofheim am Taunus (Wallau). Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Deufol beträgt EUR 43.773.655,00. Deufol ist in den Freiverkehr der Börse Hamburg ohne eigene Antragstellung einbezogen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Deufol ist die Obergesellschaft des Deufol-Konzerns und hält in dieser Funktion neben ihrer unmittelbaren Beteiligung an der SIT mittelbare oder unmittelbare Beteiligungen an zahlreichen weiteren Gesellschaften im In- und Ausland. Deufol wird gesetzlich, sofern nicht nur ein geschäftsführender Direktor bestellt ist, durch zwei geschäftsführende Direktoren gemeinsam oder durch einen geschäftsführenden Direktor zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts sind bei Deufol sechs (6) Geschäftsführende Direktoren bestellt und drei Personen ist Gesamtprokura erteilt worden.

Der Deufol-Konzern beschäftigte zum 31.12.2023 1.381 Mitarbeitende und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2023 einen Konzerngewinn von EUR 7.196.376,91. Gegenstand des Unternehmens der Deufol ist die Verwaltung bestehender und noch zu erwerbender Beteiligungen sowie die Tätigkeit als geschäftsleitende Holdinggesellschaft, insbesondere für Logistik-, IT- sowie Consulting-Unternehmen. Deufol kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich insbesondere an anderen Unternehmen, wenn sie einen anderen Unternehmensgegenstand haben, beteiligen, sie erwerben, sie gründen, die Geschäftsführung für solche Unternehmen übernehmen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und Unternehmensverträge abschließen.

1.2. Deufol Services & IT GmbH

Die Deufol Services & IT GmbH (SIT) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Hofheim am Taunus. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 77166. Die Geschäftsanschrift lautet Johannes-Gutenberg-Str. 3-5, 65719 Hofheim am Taunus (Wallau). Das im Handelsregister eingetragene Stammkapital der SIT beträgt EUR 25.000,00 und besteht aus einem Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 1 im Nennbetrag von EUR 25.000. Dieser einzige Geschäftsanteil wird von Deufol gehalten. Das Geschäftsjahr der SIT ist das Kalenderjahr. SIT wird gesetzlich, sofern nicht nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts sind bei SIT drei (3) Geschäftsführer bestellt und sechs (6) Personen ist Gesamtprokura erteilt worden.

Die SIT beschäftigte zum 31.12.2023 sieben (7) Mitarbeitende und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2023 einen Jahresüberschuss von EUR 234.944,58. Gegenstand des Unternehmens der SIT ist die Erbringung von kaufmännischen und sonstigen Dienstleistungen jeglicher Art gegenüber Dritten, insbesondere sämtliche Dienstleistungen und Beratungen im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens, des Risk-Managements, der Personalverwaltung- und Organisation, der Revision (interne Überwachungstätigkeiten von Management- und Planvorgaben, der allgemeinen Verwaltung, des Controllings, des IT-Bereichs, der Bereitstellung von rechtlichen Hilfsmitteln (Rechtsdatenbanken), juristischen Fachliteratur sowie Kontakt zu externen Rechtsberatern), des Marketings, des

Vertriebs, der Operation und des Qualitätsmanagements sowie weiterer Dienstleistungen, die üblicherweise mit den vorstehend genannten Dienstleistungen im Zusammenhang stehen. Ausgeschlossen ist jedoch die Rechts- und Steuerberatung gegenüber Dritten. Gegenstand des Unternehmens sind ferner die technologische Beratung, die Lösung von IT-Aufgabenstellungen, die Erstellung und der Vertrieb von Soft- und Hardware, der Handel mit Lizenzen und die Kommunikationstechnik sowie alle in diesem Zusammenhang stehenden Leistungen im Informationstechnikbereich.

2. Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags

Durch den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags ist es für Deufol möglich, eine steuerliche Optimierung durch eine ertragsteuerliche Organschaft zwischen den Parteien herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Ergebnisabführungsvertrags ist zwingende Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und einer gewerbsteuerlichen Organschaft, §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG). Solche ertragsteuerlichen Organschaften bewirken eine zusammengefasste Besteuerung der dem steuerlichen Organkreis zugehörigen Gesellschaften. Durch die zeitgleiche Verrechnung von positiven wie negativen Ergebnissen zwischen den Parteien wird ein steuerlicher Verlustausgleich ermöglicht. Zudem können gewerbsteuerliche Doppelbelastungen etwa aufgrund konzerninterner Darlehensbeziehungen durch die Organschaft reduziert werden. Weiterhin folgt aus der direkten Verrechnung der steuerlichen Ergebnisse der SIT mit denen der Deufol ein positiver Liquiditätseffekt. Diesen Vorteilen steht der Nachteil gegenüber, dass Deufol während der Laufzeit des Ergebnisabführungsvertrags bei der SIT entstehende Verluste ausgleichen muss.

Der Fortbestand der SIT als selbständige juristische Person wird durch den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags nicht angetastet.

Für die Organgesellschaft ergeben sich aus dem Ergebnisabführungsvertrag insbesondere Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da der Organträger verpflichtet ist, gegebenenfalls anstehende Verluste auszugleichen. Darüber hinaus unterstreicht der Ergebnisabführungsvertrag die Integration der Organgesellschaft in den Deufol-Konzern und ist ein Element zur Konzernsteuerung der Organgesellschaft. Der Ergebnisabführungsvertrag erleichtert schließlich auch die zeitliche Harmonisierung in der Vereinnahmung der in der Organgesellschaft erwirtschafteten Gewinne (phasengleiche Vereinnahmung).

Eine Alternative zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags, die wirtschaftlich gleich- oder gar besserwertig wäre, besteht nicht.

IV. Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrags

Die wesentlichen Regelungen des Ergebnisabführungsvertrags sollen im Folgenden erläutert werden:

1. Vorbemerkung

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG ist für die steuerliche Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft die finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft (SIT) in das Unternehmen des Organträgers (Deufol) bereits zu Beginn des Geschäftsjahres, für das die steuerliche Organschaft erstmalig Anwendung finden soll, unerlässlich. Finanzielle Eingliederung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Organträger zu Beginn des Wirtschaftsjahres die Mehrheit der Stimmrechte der Organgesellschaft innehaben muss. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn dem Organträger seit Beginn des Wirtschaftsjahres alle Geschäftsanteile an der Organgesellschaft allein gehören. Dieser Umstand, sowie der Umstand, dass die Organgesellschaft in den Organträger wirtschaftlich eingegliedert ist, dessen Geschäftszweck also fördert, ist in § 1 des Ergebnisabführungsvertrags ausdrücklich hervorgehoben.

2. Gewinnabführung

SIT ist gemäß § 2 des Ergebnisabführungsvertrags verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn entsprechend der Vorschrift des § 301 AktG an Deufol abzuführen. § 301 AktG grenzt den Betrag der Gewinnabführung ein. Gemäß § 301 Satz 1 AktG ist der abzuführende Gewinn der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 Handelsgesetzbuch (HGB) ausschüttungsgesperreten Betrag. Nach § 2 Abs. 2 S. 1 des Ergebnisabführungsvertrags ist die Einstellung von Beträgen aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB möglich, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet ist. Nach § 2 Abs. 3 S. 2 des Ergebnisabführungsvertrags können andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die während der Dauer des Vertrages gebildet werden, soweit rechtlich zulässig, aufgelöst und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrags verwendet oder als Gewinn abgeführt werden. Sonstige Rücklagen, die aus Gewinnen gebildet wurden bzw. entstanden sind, die vor dem Geschäftsjahr, in dem der Ergebnisabführungsvertrag wirksam wird, erwirtschaftet wurden, sowie Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob deren Bildung vor oder nach Inkrafttreten des Ergebnisabführungsvertrags erfolgte) dürfen nicht als Gewinn an Deufol abgeführt werden.

3. Verlustübernahme

Nach § 3 des Vertrags i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG ist Deufol zur Verlustübernahme gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Somit ist Deufol verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der SIT gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen. Diese Verpflichtung zum Verlustausgleich ist zwingende Folge eines Ergebnisabführungsvertrags. Durch den Verweis auf die Regelungen des § 302 Abs. 1 AktG ist sichergestellt, dass nur ein solcher Verlust ausgeglichen werden muss, der nicht durch Entnahmen aus während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird. Ferner wird durch den Verweis insbesondere auf

die gesetzliche Verzichts- und Vergleichsmöglichkeit hinsichtlich des Anspruchs und auf die gesetzliche Verjährungsregelung Bezug genommen. Der Verweis ist zudem entsprechend der aktuellen Rechtslage erforderlich als dynamischer Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils aktuellen Fassung ausgestaltet (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG).

4. Fälligkeit und Verzinsung

§ 4 bestimmt, dass sowohl Ansprüche auf Verlustausgleich als auch auf Gewinnabführung bereits mit dem Ablauf des Bilanzstichtags der SIT entstehen und zu diesem Zeitpunkt fällig sind. Ab diesem Zeitpunkt ist der jeweilige Ausgleichsbetrag mit 5 Prozentpunkten zu verzinsen (§§ 352 Abs. 1, 353 HGB).

5. Wirksamwerden und Dauer

§ 5 des Ergebnisabführungsvertrags enthält Regelungen zum Wirksamwerden und zu der Dauer des Ergebnisabführungsvertrags.

Zunächst wird in § 5 Abs. 1 des Vertrags die gesetzliche Regelung des § 293 AktG für Deufol bzw. § 293 AktG analog für die SIT sowie des § 294 AktG analog wiedergegeben. Der Vertrag steht nämlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Deufol als auch der Gesellschafterversammlung der SIT sowie der Eintragung in das Handelsregister der SIT. Zudem bestimmt § 5 Abs. 2 die rückwirkende Geltung des Vertrags ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der SIT, in dem er in deren Handelsregister eingetragen wird. Der Ergebnisabführungsvertrag gilt also rückwirkend zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres der SIT, wenn die Eintragung im Handelsregister der SIT im laufenden Geschäftsjahr erfolgt. Damit sollen die Vorteile der ertragsteuerlichen Organshaft bereits für das Geschäftsjahr 2024 genutzt werden.

§ 5 Abs. 3 des Vertrags enthält Regelungen zur Vertragsdauer und ordentlichen Kündigung. Der Ergebnisabführungsvertrag wird für die Dauer von fünf vollen Zeitjahren fest abgeschlossen. Diese Mindestlaufzeit beginnt mit Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem die Eintragung des Vertrages in das Handelsregister erfolgt ist. Sofern diese fünf vollen Zeitjahre während eines laufenden Wirtschaftsjahres der SIT enden, verlängert sich die Mindestlaufzeit bis zum Ablauf dieses Wirtschaftsjahres. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht sechs Monate vor seinem Ablauf von einer Partei gekündigt wird. Die Laufzeit des Vertrags ist so gewählt, dass die steuerrechtlichen Anforderungen an eine Körperschaftsteuerliche Organshaft mit Blick auf die steuerliche Mindestlaufzeit gemäß §§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 17 Abs. 1 Satz 1 KStG erfüllt sind.

Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt gem. § 5 Abs. 4 des Vertrages auch vor Ablauf der Mindestlaufzeit unberührt. Wichtige Gründe, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind beispielhaft aufgeführt. Wichtige Gründe sind danach insbesondere der Wegfall der zur Anerkennung der Organshaft steuerlich erforderlichen finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft SIT in den Organträger Deufol im steuerrechtlichen Sinne wegen einer Anteilsveräußerung oder sonstigen Verfügung, die dazu führt, dass Deufol die Mehrheit

der Stimmrechte an der Organgesellschaft verliert, oder aus anderen Gründen nach Vollzug der jeweiligen Maßnahme oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Deufol oder der SIT. Im Fall der Vertragsbeendigung während eines Geschäftsjahres der SIT bestehen die Verpflichtungen zur Gewinnabführung bzw. zum Verlustausgleich bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung, § 5 Abs. 4 letzter Satz des Vertrages. Eine Zwischenbilanz ist für diese Zwecke zu erstellen.

Die Kündigung des Vertrags bedarf der Schriftform, § 5 Abs. 5.

6. Schlussbestimmungen

Der Ergebnisabführungsvertrag enthält im Übrigen die üblichen Schlussbestimmungen, nämlich eine salvatorische Klausel, das Schriftformerfordernis für Ergänzungen und Änderungen des Vertrags, eine Gerichtsstandsklausel und Auslegungsregeln, wonach der Ergebnisabführungsvertrag unter Berücksichtigung der steuerlichen Regelungen der §§ 14 ff. KStG und § 2 UStG auszulegen ist, eine Anpassungsverpflichtung im Fall von eventuellen nachfolgenden Gesetzesänderungen und den Hinweis auf die Anwendung dynamischer Verweisungen bei steuerlicher Erforderlichkeit.

7. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG / Prüfung des Ergebnisabführungsvertrags

In dem Ergebnisabführungsvertrag ist keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der SIT zu bestimmen, da bei Abschluss des Vertrags Deufol die einzige Inhaberin von Geschäftsanteilen der Organgesellschaft ist und außenstehende Gesellschafter der SIT demzufolge nicht vorhanden sind. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist daher nicht vorzunehmen.

Da Deufol bei Abschluss des Vertrags unmittelbar alle Geschäftsanteile der SIT halten wird, bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

8. Zusammenfassung

Zusammenfassend entspricht der Inhalt des Ergebnisabführungsvertrags vollumfänglich den üblichen und angemessenen Regelungen von Ergebnisabführungsverträgen.

Deufol SE
Der Verwaltungsrat

Deufol Services & IT GmbH
Die Geschäftsführung

III. Weitere Angaben und Hinweise

Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens 20. Juni 2024, 24:00 Uhr (MESZ), unter folgender Adresse zugehen:

Deufol SE
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
E-Mail: namensaktien@linkmarketservices.de

Ein Formular zur Anmeldung wird den Aktionären, die zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (6. Juni 2024, 00:00 Uhr (MESZ)) im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, per Post übersandt.

Sollten Sie als unser Aktionär die Einladungsunterlagen – etwa weil Sie an dem für den Versand maßgeblichen Tag noch nicht im Aktienregister eingetragen sind – nicht unaufgefordert per Post erhalten, senden wir sie Ihnen auch gerne auf Verlangen zu. Entsprechende Anfragen bitten wir an die oben genannte Anmeldeanschrift zu richten.

Bitte melden Sie sich möglichst frühzeitig an, wenn Sie eine Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung beabsichtigen, um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern.

Den im Aktienregister eingetragenen Aktionären, oder gegebenenfalls auch unmittelbar ihren Bevollmächtigten, werden nach ordnungsgemäßer Anmeldung Eintrittskarten zur Hauptversammlung zugesandt, sofern sie nicht von der Möglichkeit der Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Gebrauch gemacht haben (siehe dazu weiter unten). Sie sind jedoch keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Stimmrechtsausübung, sondern lediglich organisatorische Hilfsmittel.

Ist ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder eine gemäß § 135 AktG gleichgestellte Person oder Institution für Aktien, die ihm/ihr nicht gehören, als Aktionär im Aktienregister eingetragen, darf die betreffende Institution das Stimmrecht aus diesen Aktien nur aufgrund einer Ermächtigung des Inhabers der Aktien ausüben.

Mit der Anmeldung zur Hauptversammlung ist keine Sperre für die Veräußerung der angemeldeten Aktien verbunden. Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär jedoch nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für das Teilnahmerecht sowie für die Ausübung des Stimmrechts ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Dieser wird dem Bestand am Ende des letzten Tages der Anmeldefrist (20. Juni 2024, 24:00 Uhr (MESZ); sogenannter Technical Record Date) entsprechen,

da in der Zeit vom 21. Juni 2024, 00:00 Uhr (MESZ), bis einschließlich 27. Juni 2024 keine Umschreibungen im Aktienregister durchgeführt werden. Erwerber von Aktien, die hinsichtlich der erworbenen Aktien bei Ablauf der Anmeldefrist noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, können daher aus eigenem Recht keine Teilnahme- und Stimmrechte aus diesen Aktien ausüben. In diesen Fällen bleiben Teilnahme- und Stimmrechte bis zur Umschreibung des Aktienregisters noch bei dem für die betreffenden Aktien im Aktienregister eingetragenen Aktionär.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch einen Intermediär, ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, eine andere Person ihrer Wahl oder durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten Sorge zu tragen.

Vollmachtsformulare, die zur Vollmachtserteilung vor bzw. außerhalb der Hauptversammlung verwendet werden können, werden den im Aktienregister eingetragenen Aktionären zusammen mit dem Anmeldeformular per Post übersandt. Ferner ist auf der Eintrittskarte, welche den Aktionären bzw. ihren Vertretern nach ordnungsgemäßer Anmeldung zugeht, ein Vollmachtsformular aufgedruckt und kann auch unter www.deufol.com im Bereich „Das Unternehmen“ unter dem Punkt „Investor Relations“ und dem Unterpunkt „Hauptversammlung“ heruntergeladen werden. Es kann zudem unter der oben genannten Anmeldeadresse postalisch oder per E-Mail angefordert werden.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Für die Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen oder anderen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen besteht ein Formerfordernis weder dem Gesetz noch der Satzung nach. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie einen Intermediär, ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen bevollmächtigen wollen, mit diesen Personen oder Institutionen rechtzeitig über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Soll der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft im Vorfeld der Hauptversammlung erfolgen, so kann dies bis zum Ablauf des 26. Juni 2024 durch Übermittlung an die folgende Adresse erfolgen:

Deufol SE
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
E-Mail: namensaktien@linkmarketservices.de

Die Gesellschaft bietet den Aktionären die Möglichkeit an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei Ausübung ihres Stimmrechts in der Hauptversammlung

vertreten zu lassen. Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern müssen neben einer Vollmacht auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ein bevollmächtigter Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus; er wird Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Die Vollmachtserteilung an die Stimmrechtsvertreter ist – sofern sie nicht durch in der Hauptversammlung anwesende oder vertretene Aktionäre in der Hauptversammlung erfolgt – nur möglich, wenn die Vollmacht bis spätestens zum Ablauf des 26. Juni 2024 den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft unter der nachstehenden Adresse der für die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle zugeht:

Stimmrechtsvertreter der Deufol SE
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
E-Mail: namensaktien@linkmarketservices.de

Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wird den im Aktienregister eingetragenen Aktionären zusammen mit dem Anmeldeformular per Post übersandt. Es kann auch unter www.deufol.com im Bereich „Das Unternehmen“ unter dem Punkt „Investor Relations“ und dem Unterpunkt „Hauptversammlung“ herunter geladen werden und unter der oben genannten Anmeldeadresse postalisch oder per E-Mail angefordert werden.

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 EUR am Grundkapital der Gesellschaft erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) an den Verwaltungsrat der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis zum Ablauf des 2. Juni 2024 unter nachfolgender Adresse zugegangen sein:

Deufol SE
Verwaltungsrat
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden, soweit sie nicht bereits mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem im Internet unter www.deufol.com im Bereich „Das Unternehmen“ unter dem Punkt „Investor Relations“ und dem Unterpunkt „Hauptversammlung“ bekannt gemacht.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge des Verwaltungsrates zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Deufol SE
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
E-Mail: antraege@linkmarketservices.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge müssen nicht zugänglich gemacht werden. Bis spätestens zum Ablauf des 12. Juni 2024 bei vorstehender Adresse eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären im Internet unter www.deufol.com im Bereich „Das Unternehmen“ unter dem Punkt „Investor Relations“ und dem Unterpunkt „Hauptversammlung“ unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach dem 12. Juni 2024 ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Verwaltungsrat aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß Art. 56 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG sind im Internet unter www.deufol.com im Bereich „Das Unternehmen“ unter dem Punkt „Investor Relations“ und dem Unterpunkt „Hauptversammlung“ abrufbar.

Die in Punkt 1 der Tagesordnung genannten Berichte und Abschlüsse sowie der Bericht des Verwaltungsrats zu Punkt 7 der Tagesordnung und der Gemeinsame Bericht des Verwaltungsrats der Deufol SE und der Geschäftsführung der Deufol Services & IT GmbH zu Punkt 9 der Tagesordnung sowie alle gesetzlich erforderlichen Hauptversammlungsunterlagen und Anträge von Aktionären sind ab Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft

www.deufol.com im Bereich „Das Unternehmen“ unter dem Punkt „Investor Relations“ und dem Unterpunkt „Hauptversammlung“ zugänglich.

Auch während der Hauptversammlung werden die gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.deufol.com im Bereich „Das Unternehmen“ unter dem Punkt „Investor Relations“ und dem Unterpunkt „Hauptversammlung“ zugänglich sein.

Hinweis zum Datenschutz

Europaweit gelten Regelungen zum Datenschutz. Der Schutz Ihrer Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. In unseren Datenschutzhinweisen für Aktionäre haben wir alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Aktionäre übersichtlich an einer Stelle zusammengefasst. Die Datenschutzhinweise finden Sie im Internet unter

<https://www.deufol.com/de/investor-relations/hauptversammlung/#2024>

Hofheim am Taunus, im Mai 2024

Deufol SE
Der Verwaltungsrat
